

An die
Damen und Herren
des Gemeinderates

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum

23.12.2020

**Widerspruch gegen GR Beschluss vom 16.12.2020 zur Sitzungsvorlage GR/2020/148,
Ablehnung weiterer Brandschutzmaßnahmen Alleenschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2020 wurde in der Gemeinderatssitzung folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

Freigabe der Ausschreibung für den NWT-Raum und die Digitalisierung sowie für eine Brandmeldeanlage, vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2021 durch das Regierungspräsidium. Auf die weiteren Brandschutzmaßnahmen solle komplett verzichtet werden.

Gegen diesen Beschluss lege ich gemäß § 43 Abs.2 S.1 GemO Widerspruch ein, da ich der Auffassung bin, dass dieser Beschluss gesetzwidrig ist.

Gründe

1.Grundlage des Widerspruchs und Verfahren:

Ist der (Ober-) Bürgermeister der Auffassung, dass der Gemeinderat einen gesetzeswidrigen Beschluss gefasst hat, so hat er diesem gemäß § 43 Abs.2 S.1 GemO zu widersprechen. Ein Ermessen besteht hier nicht. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Binnen 3 Wochen ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er diesem erneut widersprechen und unverzüglich eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen, § 43 Abs.2 S.5 GemO.

2.Gesetzeswidrigkeit des Beschlusses:

2.1 Kompetenzverteilung bei baurechtlichen Anordnungen:

Bezüglich des Inhalts der baurechtlichen Anordnung erfüllt die Stadt gemäß § 15 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie der §§ 46 und 48 Abs.1 Landesbauordnung (LBO) Pflichten nach Weisung. Für eine Entscheidung zuständig ist gemäß der §§ 44 Abs.3, 24 Abs.2 GemO der

Bürgermeister bzw. die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat hat diesbezüglich gerade keine Entscheidungskompetenz. Vielmehr ist der Gemeinderat in seiner Entscheidungsrolle für die Stadt als Schulträgerin und als Eigentümerin der Liegenschaft Schule betroffen. In diesem Rahmen hat er grundsätzlich die Kompetenz, über die Art und Weise der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen zu entscheiden und die Freigabe von Geldern hierfür zu bestimmen. Dem Gemeinderat steht also grundsätzlich ein Auswahlermessen zu, auf welcher Weise er der baurechtlichen Anordnung nachkommen will. Allerdings muss die Entscheidung zielführend sein und die vollständige Erfüllung der baurechtlichen Anordnung sicherstellen.

2.2 Gesetzeswidrig ausgeübtes Auswahlermessen durch gefassten Beschluss

Gemäß dem ursprünglichen, in der Sitzungsvorlage GR/2020/148 als Antrag Nr.2 formulierten Antrag sollte die Freigabe der Ausschreibung für den Brandschutz (2. Bauabschnitt), NWT-Raum und Digitalisierung, vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2021 durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Die Ausschreibung für den Brandschutz umfasst nicht nur die Brandmeldeanlage, für welche im angefochtenen Beschluss die Freigabe erteilt wurde. Vielmehr ist eine Vielzahl von aufeinander abgestimmten Maßnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Brandschutzmängel in der Ausschreibung enthalten.

Die Ablehnung aller weiteren, über die Brandmeldeanlage hinausgehenden Brandschutzmaßnahmen hält sich nicht in den Grenzen des oben beschriebenen Auswahlermessens. Die baurechtliche Anordnung ist nicht annähernd erfüllt. **Es fehlt an einem gesicherten ersten Rettungsweg.**

2.2.1 Inhalt der baurechtlichen Anordnung:

Die Beseitigung der an der Alleenschule bestehenden Brandschutzmängel wurde nach einer am 10.11.2016 durchgeführten Brandverhütungsschau mit Schreiben vom 16.11.2016 seitens der Baurechtsbehörde als unterer Verwaltungsbehörde gegenüber der Stadt als Gebäudeeigentümerin baurechtlich angeordnet.

Im Wesentlichen wurde die Beseitigung folgender Mängel festgestellt:

- Es liegen keine gesicherten baulichen Flucht- und Rettungswege vor.
- Die Rettung der großen Anzahl von Personen ist über Leitern der Feuerwehr nicht gesichert (siehe auch Protokoll 21.06.2018 zum Ortstermin Alleenschule mit Herr Schultheiß von der Feuerwehr)
- Die Qualität der Bauteile entsprechen nicht den notwendigen Feuerwiderstandsklassen (Decken nur F30).

Die Baurechtsbehörde hatte und hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Beseitigung der abweichenden Bauausführung (Mängel) auch bei bestehenden baulichen Anlagen zu fordern (§§ 76 Abs. 1 LBO, § 47 Abs. 1 Landesbauordnung) um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen vorzubeugen, wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen zu ermöglichen (§15 Abs. 1 LBO).

Der bloße Zeitablauf ist kein Beleg für die Unwahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes jederzeit gerechnet werden kann. Im Brandschutz ist das Gefahrenpotential so hoch, dass an die Wahrscheinlichkeit des konkreten Brandfalls keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden müssen. Vielmehr ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eben immer mit dem Eintritt eines Brandes zu rechnen.

Daher war und ist bis zu einer Behebung der Mängel oder einer adäquaten Kompensation der Mängel von einer konkreten möglichen Gefahr für Leben und Gesundheit von Lehrern und Schülern auszugehen. In der Folge beschränkte und beschränkt sich das Ermessen der Baurechtsbehörde auf die Auswahl des Adressaten (Stadt als Eigentümerin und damit auch gemäß § 7 Polizeigesetz als in jedem Fall Verantwortliche oder theoretisch die Nutzer) und auf die Auswahl der geforderten Maßnahmen, durch die am schnellsten die Beseitigung der bestehenden Gefahr beseitigt werden kann. Gemäß § 76 Abs.1 LBO wurde und wird die Anpassung des Gebäudes dahingehend gefordert, dass der vorbeugende Brandschutz in Form eines schlüssigen und ausgewogenen Brandschutzkonzeptes umgesetzt wird, da derzeit eine Rettung weder über die Leiter der Feuerwehr aufgrund der Schülerzahl und der in einigen Bereichen fehlenden Möglichkeit zur Anleiterung möglich ist noch eine Eigenrettung aufgrund der schnellen Verrauchung und der damit verbundenen Nichtnutzbarkeit von Rettungswegen.

2.2.2 Schon umgesetzte Maßnahmen des Brandschutzes sowie noch erforderliche Maßnahme um das Ziel der bauordnungsrechtlichen Anordnung zu erreichen:

2019 und 2020 wurden als erste, vorrangige Brandschutzmaßnahmen der Verbindungssteg im 2. Obergeschoss zwischen Alt- und Neubau und die Fluchttreppe an der Westfassade des Neubaus als 2. Rettungsweg erstellt. Damals wurde sehr genau geprüft, welche Maßnahmen sofort angegangen werden müssen und welche vielleicht in einem zweiten, allerdings ebenfalls nicht zu fernem Schritt erledigt werden können und welche Maßnahmen ganz gelassen werden können. Ausfluss dieser Prüfungen waren gerade die Bildung dieser zwei Bauabschnitte sowie - wo möglich - Kompensationsmaßnahmen anstelle der Beseitigung der unmittelbaren Brandmängel.

Die in der Stellungnahme Brandschutz von dem Gutachterbüro „Brandschutzpartner“ vertreten von Frau Czipf vom 03.11.2020 und der Sitzungsvorlage als Anlagen 19 - 21 beigefügten erarbeiteten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, den baurechtswidrigen Zustand zu beseitigen und damit Leben und Gesundheit zu schützen.

Die Maßnahmen sind zumutbar, ausreichend bestimmt und sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar. Dass allein der Einbau einer Brandmeldeanlage nicht ausreichend ist, um das Ziel zu erreichen soll noch einmal im rechtlichen und tatsächlichen Kontext der Schule dargestellt werden:

Die Alleenschule ist baurechtlich auf Grund ihrer Höhe >7 m, der Größe der Flächen/ Nutzungsbereiche > 400 m² und der Nutzung als Schule als Sonderbau gemäß § 38 LBO und der Ausführung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO) eingeordnet. Damit wurde von der unteren Baurechtsbehörde die Herstellung zweier unabhängiger Rettungswege gefordert.

Aus § 2 Abs. 1 Satz 3 der LBOAVO BW resultiert, dass bei Sonderbauten der zweite bauliche Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig ist, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Hier war aufgrund der Schülerzahl und der offenen Situation nicht an einen Verzicht des zweiten Rettungsweges zu denken. Daher wurde dieser auch - soweit erforderlich - hergestellt.

Damit die Problematik in Gänze erfasst wird, sei noch einmal daran erinnert, dass bauliche Anlagen auch im Bestand nach § 76 LBO in Verbindung § 15 Abs. 1 LBO BW so anzuordnen, zu errichten oder anzupassen sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Im Altbau der Alleenschule ist das Treppenhaus zentral in allen Geschossen angeordnet und auch jetzt nach der Verwirklichung des ersten Abschnittes der Brandschutzmaßnahmen baulich **nicht** von den notwendigen Fluren abgetrennt. Damit ist **kein sicherer erster Flucht- und Rettungsweg vorhanden**. Aufgrund von sich stark ausbreitender Verrauchung kann je nach Standort auch der zweite Rettungsweg nicht erreicht werden.

Um den ersten sicheren Rettungsweg herzustellen, muss das Treppenhaus eingehaust werden, d.h. die Treppenhauswände und Decken müssen von den notwendigen Fluren abgetrennt und so ausgebildet werden, dass eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (F90) erreicht wird.

Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Verrauchung könnten die Schüler dann selbständig über die notwendigen Flure in das sichere Treppenhaus flüchten und von dort ins Freie gelangen. Sie hätten überhaupt auch eine Chance, einen zweiten Rettungsweg zu erreichen.

Für die Herstellung eines sicheren Treppenhauses wird in den beiden oberen Geschossen eine Abtrennung zum Treppenhaus mittels einer GK-Ständerwand in F90 Ausführung mit Glasausschnitten und Türelementen eingebaut. Die T30 Türelemente werden mit einer magnetischen Offenhaltung versehen und im Brandfall über Rauchwarnmelder automatisch geschlossen.

Um den offenen Charakter im Erdgeschoss erhalten zu können, werden im Bereich der Treppenanlage zu den angrenzenden Flurbereichen beidseitig verglaste F30 Türelemente mit einer magnetischen Offenhaltung, Ausführung wie in den Obergeschossen, eingebaut.

Für die Herstellung des ersten baulichen Rettungsweges aus dem nördlichen Gebäudeteil im Erdgeschoss (Räume zum Hain der Kulturen) wird eine Stahltreppe mit sieben Stufen angebaut.

Wäre das eingehauste Treppenhaus **im EG** verraucht, könnten die Schüler, die dem Flur 1 zugeordnet sind, über die oben genannte, zu errichtende siebenstufige Außentreppe flüchten bzw. die Schüler, die dem Flur 2 zugeordnet sind, in einen anderen Brandabschnitt (Mensa des Neubaus).

Im **1. Obergeschoss** des Altbaus soll das zentrale Treppenhaus auf die Weise eingehaust werden, dass weiterhin beide Gebäudeteile über den notwendigen Flur miteinander verbunden bleiben (Bypass-Lösung). Der notwendige Flur soll dabei baulich mit einer T 30 Türe in zwei Brandabschnitte getrennt werden. Ist das Treppenhaus verraucht, können die Schüler dann über die beiden Brandabschnitte der notwendigen Flure in den Neubau flüchten.

Im **2. Obergeschoss** des Altbaus soll das Treppenhaus wieder wie oben beschrieben eingehaust werden, mit Hilfe eines Bypasses die notwendigen Flure in 2 Brandabschnitte getrennt werden, so dass bei einer Verrauchung des Treppenhauses die Schüler über einen Fluchtsteg, der bereits im 1. Bauabschnitt hergestellt wurde, den Neubau erreichen.

In der aktuellen Situation sowie nur bei Aufschaltung einer zentralen Brandmeldeanlage können die Schüler bei einer Verrauchung des Treppenhauses die Schule nicht selbstständig über den baulichen ersten Rettungsweg und im Zweifel auch nicht über den zweiten Rettungsweg verlassen, sondern sie müssen über Steckleitern der Feuerwehr gerettet werden. Eine Rettung mit Hilfe eines Rettungskorbes der Drehleiter der Feuerwehr ist auf Grund der Geländestruktur nur eingeschränkt

möglich. Die Rettung einer größeren Anzahl von Schülern kann durch die Feuerwehr über tragbare Leitern nicht gewährleistet werden. Damit ist die Notwendigkeit zur Herstellung eines baulichen ersten Rettungsweges gegeben. Alternativen hierzu sind nicht gegeben. Insbesondere stellt die Brandmeldeanlage keine Alternative da hierfür da. Vielmehr dient dieses als Kompensation für andere Mängel:

Die Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile im Brandfall werden im § 27 der LBO BW geregelt. Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Bei der Bestandsuntersuchung des Gebäudes wurde festgestellt, dass die vorhandenen Decken und Träger nicht den Brandschutzanforderungen der LBO BW an Decken und Träger entsprechen (§ 27 Abs. 5). Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang, standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Für die Kompensation dieses Brandschutzmangels ist der Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist, geplant. Zusätzlich ist eine flächendeckende Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.

2.2.3: Tatsächlich verbleibende Entscheidungsmöglichkeit für den Gemeinderat:

Die baurechtliche Anordnung stammt aus dem Jahr 2016, die Mängel wären - eigentlich bei einer solchen Gefahrenlage immer unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern - gemäß der Anordnung bis spätestens 31.05.2017 zu beseitigen gewesen.

Im ersten Bauabschnitt wurden nur die allernötigsten Mängel beseitigt, um eine sofortige Schließung von Bereichen der Schule zu verhindern. Für den zweiten Bauabschnitt besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf.

Der Gemeinderat hat nicht etwa eine andere Alternative aufgezeigt, wie er zeitnah und effektiv die baurechtliche Anordnung befolgen will. Vielmehr hat er alternativlos die Durchführung weiterer Brandschutzmaßnahmen abgelehnt. Er hat also nicht etwa von einem Auswahlermessenden Gebrauch gemacht. Es liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor.

Mit der aufgeschalteten Brandmeldeanlage würde sich die Flucht- und Rettungswegesituation für die Schüler nicht verbessern, da sie im Brandfall bzw. bei einer Verrauchung zwar frühzeitig alarmiert wären, aber den 2. Rettungsweg (außenliegende Fluchttreppe oder einen anderen Brandabschnitt) nicht erreichen könnten.

Die notwendigen Flure und das Treppenhaus wären dann als ein zusammenhängender Brandabschnitt zu betrachten, da sie nicht voneinander getrennt sind und im Brandfall komplett verrauchen würden. Somit wäre kein sicherer erster Flucht- und Rettungsweg vorhanden. Es bliebe dann weiterhin nur die nicht erfolgsversprechende Rettung über die Leitern der Feuerwehr. Ein Brand könnte zu folgeschweren Personenschäden führen.

Die abschließende Verweigerung der Erfüllung der baurechtlichen Anordnung stellt daher eine rechtswidrige Entscheidung dar. Sie ist daher in der Sondersitzung zu korrigieren. Aufgrund der

vielen schon vorgenommenen Abstimmungen und der auch zugelassenen Kompensation sind andere Alternativen als die Vorgeschlagene nicht ersichtlich. Da eine schnelle Umsetzung erforderlich ist, scheint sich hier das Ermessen dahingehend verdichtet zu haben, den Maßnahmen der Verwaltung zuzustimmen und die Ausschreibung des zweiten Bauabschnittes freizugeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Pascal Bader". The signature is written in a cursive style with large, rounded letters.

Dr. Pascal Bader
Oberbürgermeister